

# Allgemeine Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen zu Lotto

## 1. Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen gemäss Lotteriesgesetz (LG) und Lotterieverordnung (LV) Auszug:

- Bewilligungen für die Durchführung von Lottos werden nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern erteilt (LG Art. 18 Abs. 1).
- Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, und Erwerbsunternehmungen erhalten keine Lottobewilligungen (LG Art. 18 Abs. 2).
- Die Ortspolizeibehörde respektive die Regierungsstatthalterämter können anlässlich der Gesuchseingabe weitere Abklärungen treffen und Unterlagen, im besonderen die Spielregeln, verlangen (LV Art. 19 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2).
- Dem gleichen Veranstalter wird pro Jahr höchstens ein Lotto bewilligt. Für Gemeinden, wo eine Uebersättigung an Lottoveranstaltungen zu befürchten ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde einen Turnus für die Erteilung von Lottobewilligungen festsetzen (LV Art. 27).
- Die Teilnahme an Lottoveranstaltungen erfolgt über Lottokarten (für einzelne Spielgänge), über Dauerkarten (für eine zum voraus bestimmte Spieldauer) oder über Kartenabonnemente (für eine zum voraus bestimmte Anzahl von Spielgängen). Der Höchstpreis beträgt für eine Lottokarte zwei Franken, für eine Dauerkarte oder für ein Kartenabonnement zwei Franken pro Spielgang. Der Verkauf von Jetons (Chips, Bons, Coupons und dgl.) welche einen bestimmten Wert darstellen und dazu dienen, dass nicht bei jedem Spielgang Bargeld eingesammelt werden muss, ist zulässig, wenn diese Jetons unmittelbar vor jedem Spielgang entsprechend der Kartenzahl der Spielerin oder des Spielers eingezogen werden und wenn sie unter Rückerstattung des dafür bezahlten Betrages jederzeit zurückgegeben werden können (LV Art. 31).
- Die Ausgabe der Karten und die Ausrichtung der Gewinne haben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und dort, wo dieser stattfindet, zu erfolgen (LG Art. 17).
- Die Spielregeln sind während des Lottos so oft als nötig und dann, wenn es verlangt wird, in geeigneter Weise bekanntzugeben; gegebenenfalls kann die Auflage oder der Aushang der Spielregeln in den Veranstaltungsräumen angeordnet werden (LV Art. 30 Abs. 1).
- Als Preise sind ausschliesslich Naturalgaben zugelassen (LG Art. 17). Der Wert eines einzelnen Gewinns darf höchstens 500 Franken betragen (LV Art 32). Barpreise, Edelmetalle (mit Ausnahme der nach wie vor erlaubten Goldvreneli, Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen; Gutscheine dürfen – mit Ausnahme einer angemessenen Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer – nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Der Wert der Gewinne bemisst sich nach ihrem Marktpreis (LV Art. 21 Abs. 2 bis 4).
- Die Veranstalter dürfen mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen keine Personen beauftragen, die diese Tätigkeit gewerbsmässig ausüben (LG Art. 21).
- Der Ortspolizeibehörde ist spätestens einen Monat nach dem Anlass unaufgefordert eine Abrechnung vorzulegen (LV Art. 22).
- Bei der Werbung sind die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame zu beachten.
- **Spieltage und Spielzeiten:** Lottotage sind Freitag, Samstag und Sonntag. Eine Lottoveranstaltung darf höchstens zwei Tage dauern. Diese müssen nicht notwendigerweise aufeinanderfolgen. Gemeinsame Lottoveranstaltungen von mindestens drei Vereinen dürfen drei Tage dauern. Für bisherige Lottos im Rahmen von traditionellen kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen gelten diese Beschränkungen nicht. An Sonntagen darf nicht vor 11.00 Uhr gespielt werden. An hohen Festtagen sind Lottos nicht gestattet (LV Art. 26). Im übrigen finden die Oeffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe sinngemäss Anwendung.

## 2. Bedingungen und Auflagen gemäss Merkblatt des kantonalen Veterinärarnetes über die Abgabe von Fleischwaren an Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen gemäss Eidgenössischer Fleischschau-Verordnung (EFV):

- An Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen dürfen nur Dauerfleischwaren und begrenzt haltbare Fleischwaren mit verlängerter Haltbarkeit sowie frisches Fleisch von Geflügel und Kaninchen abgegeben werden.
- Die Fleischwaren müssen aus bankwürdigem Fleisch hergestellt sein, welches von Tieren stammt, die in einem Schlachthaus geschlachtet wurden, welches für gewerbsmässige Schlachtungen behördlich genehmigt ist. Zudem müssen diese Fleischwaren in behördlich genehmigten Räumen hergestellt und verpackt worden sein (EFV Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 60 bis 62, 75, 82 und 91). Notschlachthäuser z. B. gelten nicht als behördlich genehmigte Schlachträume.
- Fleisch von Kaninchen und Geflügel muss von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Endverbraucher gekühlt (resp. tiefgekühlt) gelagert und verkaufsfertig abgepackt werden (Frist für die Abgabe: 5 Tage für ganze Tierkörper ab Herstellung; Geflügelteile dürfen nur als Tiefkühlprodukte abgegeben werden).
- Die als Gaben bewilligten Fleischwaren müssen von anderen Gaben, welche die Fleischwaren geruchlich oder in anderer Weise beeinträchtigen können, getrennt aufbewahrt werden.

- Zur direkten Einhüllung von Fleischwaren dürfen Makulatur, abfärbendes Papier oder andere abfärbende Materialien nicht verwendet werden.
- Wer Fleisch oder Fleischwaren in Verkehr bringt, ist für deren gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit verantwortlich (Art. 62 EFV).
- Es gelten im Uebertretungsfalle die Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Die Abgabe von Wildbret kann nach Mitteilung des kantonalen Veterinärarnamtes aus fleischhygienischen und fachlichen Gründen nicht allgemein geregelt werden. Veranstalter, die Wildbret abgeben wollen, müssen sich direkt mit dem kantonalen Veterinärarnamt in Verbindung setzen.
- Allfällige zukünftige Abänderungs-Verfügungen des kantonalen Veterinärarnamtes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **3. Strafen und Verwaltungsmassnahmen gemäss Lotteriegesezt (LG) (Auszug):**

- Wer ohne Bewilligung ein Lotto durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft (Art. 31 Abs. 1 LG).
- Widerrechtliche Gewinne sind gemäss Artikel 58 des Strafgesetzbuches einzuziehen (Art. 31 Abs. 2 LG).
- Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung des Lottos Auflagen oder Vorschriften missachtet oder wird vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre von der Erteilung von Bewilligungen ausgeschlossen werden (Art. 32 Abs. 1 LG).
- Bei schweren Unregelmässigkeiten können die Kontrollorgane den Unterbruch des Kartenverkaufs und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen (Art. 4 Abs. 2 LG).

## ***Merkblatt zu Lottobewilligung***

### **Formular „Lottobewilligung“.**

#### **Bitte folgende Punkte beim Ausfüllen des Formulars beachten:**

1. Wählen Sie als erstes das zuständige Regierungsstatthalteramt aus.\*
2. Füllen Sie alle gewünschten Felder auf dem Formular aus. Sie können mit der Tabulatortaste von einem Feld zum nächsten navigieren.
3. Formular sobald vollständig ausgefüllt ausdrucken.
4. Formular unterschreiben.
5. Formular einreichen bei der **Ortspolizeibehörde der Veranstaltung**. Dies muss **60 Tage vor** dem Lotto erfolgen!

\*Falls Sie nicht sicher sind, welches Regierungsstatthalteramt für Ihren Anlass zuständig ist, kehren Sie bitte zum Webauftritt zurück und wählen Sie dort den Punkt „Welches Amt ist zuständig?“.

*Rechtsgrundlagen*

Bundesgesetz vom 08. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 1 ff.)  
 Kantonales Lotteriegesezt vom 04. Mai 1993 (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 bis 32) (BSG 935.52)  
 Kantonale Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 (Art. 19 bis 36) (BSG 935.520)

**Gesuchstellerin**

Genauere Bezeichnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Rechtsform Statuten vom Sitz

Institutionszweck gemäss Statuten

Verantwortliche Person des Lottos Name Vorname

Adresse PLZ, Ort

Tel. P Tel. G

Zweck des Lottos/Verwendung des Reingewinns

Datum, Ort und Lokal der Veranstaltung

Anzahl reservierte Lotto-Sitzplätze im Veranstaltungslokal

Bemerkungen/Ergänzungen

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die vorgenannten Bedingungen und Auflagen zu beachten und einzuhalten

Ort Datum Unterschrift

---

**Das Gesuch ist spätestens 60 Tage vor dem Lotto bei der Ortspolizeibehörde der Veranstaltung einzureichen.**

**Antrag der Ortspolizeibehörde**

Das Gesuch wird zur Bewilligung empfohlen  Das Gesuch wird zur Ablehnung empfohlen

Allfällige Bemerkungen/Auflagen

Ort Datum Stempel/Unterschrift

---

Gemeindegebühr	Fr.
----------------	-----

**Entscheid des Regierungsstatthalteramtes**

Das Gesuch wird bewilligt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 bis 32 LG).  
 Das Gesuch wird gemäss beiliegender, begründeter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung abgelehnt.

Allfällige Bemerkungen/Auflagen

Ort Datum Stempel/Unterschrift

---

Staatsgebühr	Fr.
Gemeindeabgabe	Fr.
Staatsabgabe	Fr.
Total	Fr.

Verteiler:

- Gesuchstellerin
- Ortspolizeibehörde
- Regierungsstatthalteramt
- zuständiger Polizeiposten